

Anlage I zur FRIEDHOFSORDNUNG

der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst

Gestaltungsrichtlinien für die Grabstätten

Die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien sind von den Nutzungsberechtigten bei der Neuanlage und Pflege der Grabstätten einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen, vor Ausführung, in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung / Genehmigung des Friedhofsträgers.

I. Grabmäler und Einfriedigungen

Die Errichtung oder die Änderung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen wie auch die Bepflanzung ist nur im Rahmen der Friedhofsordnung und der Gestaltungsrichtlinien und, mit Ausnahme der üblichen Bepflanzung, nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers gestattet.

Die Denkmäler sind aus dauerhaften Materialien, sauber und in einer dem christlichen Friedhof gerecht werdenden Gestaltung herzustellen.

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise das Zeichen des Kreuzes oder ein eindeutig christliches Symbol tragen.

Soweit Grabstätten mit einem liegenden Grabdenkmal ausgestattet werden sollen, **ist zwischen den alten und den neuen Friedhofbereichen zu unterscheiden.**

Im alten Friedhofsbereich und auf dem Friedhof an der Schanzenstraße dürfen die Denkmäler grundsätzlich höchstens **2/3** der Gesamtfläche der Grabstätte überdecken. **1/3** der Gesamtgrabstätte ist hiernach zu bepflanzen bzw. als offener Boden zu belassen.

Im neuen Friedhofsbereich d.h. auf den Feldern E... dürfen **aufgrund der Beschaffenheit des Bodens** die Denkmäler grundsätzlich höchstens **1/3** der Gesamtfläche der Grabstätte überdecken. **2/3** der Gesamtgrabstätte ist hiernach zu bepflanzen bzw. als offener Boden zu belassen.

Nur Urnengräber dürfen durch liegende Grabdenkmäler vollständig abgedeckt werden.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Als Material für Grabdenkmäler kommen Naturstein, Holz, Eisen und Bronze in erster Linie in Betracht. Nicht zulässig sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen
- c) Terrazzo oder schwarzer Kunststein
- d) In Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck
- e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern
- f) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion und Sitte nicht entsprechen
- g) ~~Lichtbilder~~ / Dieser Passus soll entfallen
- h) Betonsteinwerk darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerks ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu bearbeiten.
- i) Feldsteine, mit Ausnahme von Findlingen mit einer Höhe von 50 bis 70 cm als Grabdenkmal.
- k) Grabdenkmale aus Mauerwerk, auch wenn es sich um Werke anerkannter Künstler handelt mit einer entsprechenden Expertise.**
- l) Figuren als Grabdenkmal**
- m) Figuren größer 45 cm Höhe zusätzlich zum Denkmal als Grabschmuck**
- n) Mehr als 1 Figur zusätzlich zum Denkmal als Grabschmuck.**

2. Steinkreuze sind in den Abmessungen massiver als Holzkreuze auszuführen und möglichst, samt einem etwaigen Korpus, aus einem Block zu gestalten und stets aufrecht zu stellen.

3. Bezüglich der Größe der Denkmäler ist zu beachten:

Auf Reihengräbern dürfen Denkmäler die Höhe von 0,80 m, Oberkante des Weges vor der Grabstätte und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Zulässig ist bei diesen Gräbern eine Einfassung bis zu einer Breite von 6 cm in den o. a. Materialien.

Auf Wahlgrabstätten sollen die Denkmäler nicht die ganze Breite der Grabstätte einnehmen. Die Höhe darf 1,0 m ab Oberkante des Weges vor der Grabstätte und die Breite 1,40 m nicht überschreiten.

Für Kindergräberfelder sind möglichst Holzkreuze in einer Höhe von 65 cm ab Oberkante des Weges vor der Grabstätte sowie einer Breite von max. 45 cm vorzusehen.

4. Ausnahmen von den o.a. Abmessungen können nur an besonderen Punkten auf dem Friedhof (z.B. Endpunkte von Wegen, an der Kapellenmauer usw.) nach Einzelfallentscheidung durch den Friedhofsträger genehmigt werden.

5. Die Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung der Nutzungsberechtigten, gleich ob Urnen- oder Reihengrabstätte, werden durch den Friedhofsträger mit einer liegenden Denkmalplatte mit dem Namen, dem Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten ausgestattet und im übrigen Bereich der Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Besondere Pflanzflächen sind nicht zugelassen.

6. Liegende Grabdenkmäler (Grabplatten), die das Grab zu mehr als 1/3 abdecken, sind, mit Ausnahme von Urnengräbern, grundsätzlich nicht zulässig (**siehe einleitenden Text**).

7. Auf dem neuen Teil des Friedhofes an der Oldenburger Landstraße (Teil I bis 4 des Bestandsplanes) sind im gesamten Bereich nur senkrecht gestellte Grabdenkmale in den vorgegebenen Abmessungen zulässig. Grabeinfassungen sind in diesem Bereich grundsätzlich ausgeschlossen. Auf den in diesem Bereich befindlichen Urnengräbern sind nur liegende Grabdenkmale zulässig.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, über Pflanzungen, Denkmäler und Einrichtungen jeder Art auf Reihengräbern zu verfügen, sobald die Ruhezeit abgelaufen ist, oder auf diesem Felde mit der Belegung wieder neu begonnen wird und der Nutzungsberechtigte die Bepflanzung, das Denkmal oder sonstige Bestandteile der Grabstätte binnen drei Monaten nach Aufforderung nicht entfernt hat. Das gleiche gilt für Wahlgrabstätten, außer bei Verlängerung und Wiedererwerb.

Die Aufforderung erfolgt durch Benachrichtigung per normalem Brief an den Nutzungsberechtigten, durch amtliche Bekanntmachung und durch Aushang auf dem Friedhof.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger entfernt soweit der Nutzungsberechtigte, der schriftlichen Aufforderung bzw. nach Ablauf der Frist nach der allgemeinen Bekanntmachung, seiner Pflicht zur Beseitigung nicht nachgekommen ist.

2. Genehmigung und Errichtung

1. Die Genehmigung eines Grabdenkmals durch den Friedhofsträger ist rechtzeitig vor Herstellung unter Vorlage von Zeichnungen in 2-facher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Grabdenkmäler auf den Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung bedürfen keiner Genehmigung.

2. Wegeeinfassungen dürfen nur in Granit oder Marmor ausgeführt werden. Die Farbe und Stärke ist mit dem Träger vorher auf die Umgebung abzustimmen,

3. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstabe oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung / Gestaltungsrichtlinien entspricht.

4. Bei Errichtung des Grabdenkmals ist die genehmigte Zeichnung mitzuführen. Der

Errichtungstermin ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vorher mitzuteilen. Entspricht ein aufgestelltes Grabdenkmal nicht den genehmigten Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger entfernt werden.

5. Firmenbezeichnungen des Herstellers des Grabdenkmales dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich am Grabdenkmal angebracht werden.

6. Das Grabdenkmal darf vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.

7. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. nach Aufforderung zur Beseitigung binnen drei Monaten nicht entfernte Grabdenkmale, Grabeinfassungen etc. gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle bzw. unter Denkmalschutz stehende Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers bzw. der Denkmalbehörde. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers und/oder der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht entfernt oder abgeändert werden.

Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Standfestigkeit aller stehend zu errichtenden Grabdenkmale ist durch den Aufsteller nachzuweisen und vom Nutzungsberechtigten auf Dauer zu erhalten. Die Standfestigkeit ist dabei auch sicherzustellen für den Fall des Aushebens eines Nachbargrabes. Bei Nichtbeachten dieser Bestimmungen kann der Friedhofsträger das für die Sicherheit Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

Der Nutzungsberechtigte hat für alle Schäden aus Nichtbeachtung obiger Vorschriften aufzukommen.

3. Grabherstellung und Pflege

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern, mit Ausnahme der Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte, unterliegen den folgenden Bedingungen:

1. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm über der Oberkante des Weges vor der Grabstätte hoch sein.

2. Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und die nicht in die Wege des Friedhofes überwachsen.

3. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht zulässig.

Über 30 cm Höhe hinauswachsende Pflanzen sind nur im Kopfbereich der Grabstätte zulässig. Gewächse auf einer Grabstätte die die Höhe von 2,0 m überschreiten sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und durch eine Neupflanzung zu ersetzen.

3a. Auf den als Urnengräbern ausgewiesenen Gräbern ist eine Bepflanzung mit über 30 cm Höhe hinauswachsenden Pflanzen, im Kopfbereich der Grabstätte mit max. 2 schlank wachsenden Gewächsen mit bis zu 80 cm Höhe, zulässig. Gewächse auf einer Grabstätte die die Höhe von 30 / 80 cm überschritten haben bzw. die sich großflächig ausdehnen, sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und durch Neupflanzung zu ersetzen.

4. Alle gepflanzten Gewächse gehen mit Ablauf der Ruhezeit entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Dieser kann für bestimmte Teile des Friedhofs darüber hinaus Vorschriften über die Bepflanzung erlassen. Der Nutzungsberechtigte ist hierauf, insbesondere bei einem Neuerwerb des Nutzungsrechts, hinzuweisen.

5. Der Friedhofsträger kann die Beseitigung stark wuchernder Gewächse durch den

Nutzungsberechtigten verlangen bzw. diese nach erfolgloser Aufforderung zu Lasten des Nutzungsberechtigten und ohne dessen Anspruch auf Entschädigung entfernen.

6. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen z.B.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist nicht gestattet.

7. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur auf größeren Familiengrabstätten, und nur mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis durch den Friedhofsträger, aufgestellt werden.

8. Das Auslegen von Grabstätten mit Platten aller Art und das Abdecken mit organischen Stoffen wie Rindenmulch u.A., mit Kies, Marmorbruch, Splitt o.Ä. ist nicht zulässig. Gestattet sind einzelne kleine Steine als Schrittplatten. Besondere Einfriedigungen, insbesondere Zäune, ausgenommen massive Grabstelleneinfassungen mit Genehmigung, sind nicht zulässig. Soweit eine Grabstelle mit einer Anpflanzung (Buchsbaum z.B.) eingefasst wird, darf die Höhe der Pflanzung 15 cm nicht überschreiten. Die Anpflanzung ist ansonsten regelmäßig zurückzuschneiden.

4. Haftung / Berechtigungen / Verpflichtungen

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

2. Die Nutzungsberechtigten und die in ihrem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung von anderen Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen.

3. Der Friedhofsträger haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.

4. Der Friedhofsträger ist berechtigt, ein Grabdenkmal zu entfernen, falls der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Behebung von Schäden nicht binnen drei Monaten nachgekommen ist. Weiterhin ist der Friedhofsträger berechtigt zu Lasten des Nutzungsberechtigten, Pflanzungen auf der Grabstelle die verwildern und/oder in Nachbargräber oder Friedhofswege überwachsen oder die vorgeschriebene Höhe überschreiten zurück zu schneiden oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen um einen ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung unter Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

5. Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine Änderung seines Wohnsitzes bzw. eine Änderung der Person der Nutzungsberechtigung schriftlich dem Friedhofsträger mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für Bestandteile der Grabstätte z.B. beim Ende der Ruhezeit bzw. der vereinbarten Nutzungsdauer oder bei auftretenden Schäden an Einrichtungen der Grabstätte.

6. Alle Mitteilungen die Gestaltungsrichtlinien für die Grabstätten betreffend an den Nutzungsberechtigten erfolgen schriftlich durch normale Briefpost und/oder durch Aushang auf dem Friedhof soweit vorstehend nichts anderes vorgesehen ist.

5. Inkrafttreten

Die Anlage I zur Friedhofsordnung, hier: *Gestaltungsrichtlinien für die Grabstätten* tritt nach der Beschlussfassung durch den Kirchenausschuss und mit kirchenoberlicher Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta in Kraft.

Der Kirchenausschuss hat am 21. Mai 2002 die Änderung/Ergänzung der *Gestaltungsrichtlinien für die Grabstätten* beschlossen.

Kirchenausschuss der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst

Der Vorsitzende

Mitglied des Kirchenausschusses

Mitglied des Kirchenausschusses

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde
am genehmigt und tritt mit diesem Tage in Kraft
durch das Bischöflich Münstersche Offizialat